

Bürgermeisteramt · Postfach 10 01 46 · 76298 Karlsbad

B Ü R G E R M E I S T E R A M T

Agendabüro
Im Hause

Bearbeitung durch:	Hauptamt
Hausanschrift:	Hirtenstraße 45, 76307 Karlsbad
Telefon:	07202/9304-400
Telefax:	07202/9304-420
E-Mail:	rathaus@karlsbad.de
Amtsleiter:	Herr Kleiner
Tel.-Durchwahl:	07202/9304-446
E-Mail:	benedikt.kleiner@karlsbad.de

Ihr Zeichen

Ihr Nachr. v

Uns. Zeichen 021.27/10.1 KI

Datum 11.08.2014

Betreff Machbarkeitsüberprüfung (Schutzstreifen) Radfahrstreifen Pforzheimer Straße Richtung Auerbach

Nach Antrag des AK Mobil soll die Realisierung eines Schutzstreifens für Radfahrer entlang der Pforzheimer Straße in Richtung Auerbach geprüft werden.

Grundsätzliches/Rechtliche Situation:

Es handelt sich nicht um Radwege und auch nicht um Sonderwege (wie bei Zeichen 237), denn die Markierung nach § 39 Abs. 3 StVO weist keinen Radweg aus.

Die Schutzstreifen sind Bestandteil der Fahrbahn, aber selbst keine Fahrstreifen (daher gilt für andere Fahrzeuge auf ihnen auch nicht das Rechtsfahrgebot): schließlich sind die Schutzstreifen auch nicht ausschließlich den Radfahrern vorbehalten, sondern die Leitlinie darf von anderen Fahrzeug "bei Bedarf" überfahren werden.

Nicht zu verwechseln sind die Schutzstreifen mit den Radfahrstreifen. Hierbei handelt es sich um für den Radverkehr bestimmte, von der Fahrbahn nicht baulich, sondern mit Zeichen 295 (Fahrbahnbegrenzung) abgetrennte und mit dem Zeichen 237 (Radweg) gekennzeichnete Teile der Straße.

Die Einrichtung der Schutzstreifen für Radfahrer:

Schutzstreifen für Radfahrer sind nur innerorts zulässig.

Sie können eingerichtet werden, wenn



Hausanschrift:
Hirtenstraße 14
76307 Karlsbad

Telefon: 0 72 02 / 93 04-400
Telefax: 0 72 02 / 93 04-410
Internet: www.karlsbad.de
E-Mail: rathaus@karlsbad.de

Bankverbindungen:

Volksbank Wilferdingen-Keltern (BLZ 666 923 00) · Kto.: 121 000 9
IBAN: DE68 6669 2300 0001 2100 09 · BIC: GENODE61WIR
Volksbank Ettlingen (BLZ 660 912 00) · Kto.: 207 008 07
IBAN: DE27 6609 1200 0020 7008 07 · BIC: GENODE61ETT
Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen (BLZ 660 501 01) · Kto.: 164 011 9
IBAN: DE07 6605 0101 0001 6401 19 · BIC: KARSDE66

- eine Trennung vom übrigen Fahrzeugverkehr durch Kennzeichnung einer Radwegebenutzungspflicht erforderlich wäre, die Anlage eines entsprechenden Sonderweges (Radweg, Radfahrstreifen) nicht möglich ist,

oder

- zwar eine Trennung vom übrigen Fahrzeugverkehr nicht zwingend erforderlich wäre, dem Radverkehr aber wegen der nicht nur geringen Verkehrsbelastung (5.000 Kfz innerhalb von 24 Stunden) ein besonderer Schonraum geboten werden soll,

oder

- es in Anbetracht der Breite der Fahrbahn, die Verkehrsbelastung (regelmäßig bis zu 10.000 Kfz innerhalb von 24 Stunden) und die Art des Verkehrs (in der Regel der Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehr unter 5 % bzw. unter 500 Lkw innerhalb von 24 Stunden) grundsätzlich zulässig ist.

Dort wo Schutzstreifen direkt am rechten Rand der Straße eingerichtet werden, muss gleichzeitig durch Zeichen 283 der ruhende Verkehr ausgeschlossen sein. Jedoch können Schutzstreifen für Radfahrer links neben Parkstreifen angelegt werden.

Es muss bei beidseitigen Schutzstreifen eine Fahrbahnbreite von mindestens 7 m und weniger als 8,50 m übrig bleiben.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt mindestens 1,25 m und höchstens 1,60 m.

Die Breite der restlichen Fahrbahn muss mindestens 4,50 m, höchstens 5,50 m betragen.

Die Benutzung des Schutzstreifens durch Radfahrer:

Da sich das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO auch an Radfahrer richtet, folgt hieraus eine indirekte Benutzungspflicht. Die Nichtbenutzung ist als Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot eine Ordnungswidrigkeit.

Das Befahren des Schutzstreifens in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist unzulässig. Ebenfalls ist das Nebeneinanderfahren von Radfahrern auf dem Schutzstreifen unzulässig.

Radfahrer dürfen auf dem Schutzstreifen im Rahmen des § 5 Abs. 8 StVO auf der Fahrbahn rechts wartende Fahrzeuge rechts überholen. Dabei ist außer besonderer Vorsicht auch eine mäßige Geschwindigkeit einzuhalten. Mäßig ist in diesem Zusammenhang eine Geschwindigkeit von 15 bis 20 km (vgl. Janker, DAR 2006, 68 ff. (70)).

Dies gilt gem. § 5 Abs. 7 StVO auch gegenüber zum Linksabbiegen eingeordneten Fahrzeugen.

In Analogie zu § 7 Abs. 2a StVO ist es Radfahrern auch gestattet, einzeln eine auf dem rechten Fahrstreifen langsam fahrende Fahrzeugschlange rechts mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht zu überholen. Janker DAR 2006, 68 ff. (70) geht insoweit von einer "höheren" als mäßigen Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h aus,, wobei die Differenzgeschwindigkeit etwa 10 km betragen sollte, so dass die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugschlange sich maximal 15 bis 20 km/h belaufen darf.

Das Überfahren der Markierung "bei Bedarf":

Da der Schutzstreifen kein Sonderweg ist, sind andere Fahrzeuge von seiner Benutzung nicht generell ausgeschlossen. Allerdings dürfen sie ihn nur "bei Bedarf" befahren.

Die durchgängige Nutzung als Fahrstreifen ist daher ausgeschlossen, auch für Kradfahrer, die den Schutzstreifen nicht zum Rechts-Überholen von anderen Kfz benutzen dürfen, sondern hier stets einen eigenen Fahrstreifen benötigen.

Der amtlichen Begründung lässt sich entnehmen, dass die Benutzung des Schutzstreifens durch andere Fahrzeuge eigentlich eine eng begrenzte Ausnahme darstellt:

"Für Ausweichbewegungen im Begegnungsverkehr kann der Schutzstreifen durch den Kraftfahrzeugverkehr mitbenutzt werden, wenn auch unter besonderer Vorsicht. Die Abmarkierung solcher Schutzstreifen setzt deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit voraus, dass sich solche Ausweichvorgänge auf eher seltene Fälle beschränken. Auch muss der ruhende Verkehr auf den Schutzstreifen ausgeschlossen (z. B. Zeichen 283) werden können."

Das muss allerdings nicht völlig wörtlich genommen werden: Auch nicht durch den Gegenverkehr ausgelöste Ausweichbewegungen werden zulässig sein.

Allerdings dürfen Kfz den Schutzstreifen nicht zum Rechts-Überholen anderer langsam fahrender oder wartender Kfz benutzen.

Einrichtung auf der Pforzheimer Straße:

Die Pforzheimer Straße ist im Schnitt 7,3 Meter breit. Die Einrichtung eines Schutzstreifens bei mittlerer Breite von 1,42 macht aufgrund der Benutzungspflicht (Rechtsfahrgebot) nur beidseitig Sinn- dies ist bei einer geforderten Restfahrbahnbreite von 7 Meter nicht zu realisieren. Dies bedingt sich auch durch die nicht mögliche Nutzung des Schutzstreifens durch KFZ.

Alternative:

Weiterhin widerspricht die Einrichtung eines Schutzstreifens dem Versuch, den Radverkehr (aus Auerbach kommend) über eine Alternativroute weg vom Ortszentrum- Kreisverkehre zu leiten. Hierzu wird seit längerem eine Verbindung Richtung Friedhof, von dort über Kinderschulweg- Speicherstraße an die Signalanlagen der L 622 (Keltenstraße), Gotenstraße etc. favorisiert- hierzu fehlt derzeit die Verbindung von Auerbach Ortsausgang in Richtung Reiterhof. Hierdurch wird gleiches Ziel bei Vermeidung der Einschränkung des KFZ Verkehr erreicht.

Fazit: Aus rechtlichen Gründen ist eine Realisierung nicht möglich- Alternative s.o.



Kleiner